

# **Geschäftsordnung für die Schiedskommission nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz**

## **Präambel**

Nach § 8 Abs 8 des Vorarlberger Patienten- und Klientenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 26/1999, hat die Schiedskommission eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der das Verfahren näher zu regeln ist. Die Geschäftsordnung hat in möglichst einfacher Weise faire Verfahren zu gewährleisten und insbesondere den Grundsatz des Parteiengehörs zu wahren.

## **§ 1 – Sitz**

Die Schiedskommission hat ihren Sitz in Feldkirch (Büro der Patientenanwaltschaft).

## **§ 2 – Vorsitz**

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Sitzungen der Schiedskommission. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und handhabt die Sitzungsordnung. Er hat den schriftlichen Lösungsvorschlag (§ 10 Abs 3 der Geschäftsordnung) auszuarbeiten und vertritt die Schiedskommission nach außen.
- (2) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden obliegen seine Aufgaben dem Stellvertreter.

## **§ 3 – Aufgaben**

Die Schiedskommission hat bei Patienten- und Klientenschäden auf eine außergerichtliche Einigung hinzuwirken und Lösungsvorschläge zu erstatten.

## **§ 4 – Zusammensetzung**

- (1) Der von der Landesregierung zu bestellenden Schiedskommission gehören ein Vorsitzender und zwei Beisitzer an. Der Vorsitzende muss Richter oder Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates sein oder gewesen sein. Ein Beisitzer muss zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt sein, der allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger ist oder eine gleichwertige Eignung besitzt. Der weitere Beisitzer muss Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sein. In der Kommission müssen Frauen und Männer vertreten sein.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein in gleicher Weise qualifiziertes Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Falle der Verhinderung oder Befangenheit vertritt.
- (3) Alle Mitglieder sind für eine Amtsdauer von drei Jahren zu bestellen.

## **§ 5 – Beiziehung von Sachverständigen**

- (1) Je nach Anlassfall können auch Sachverständige aus medizinischen Fachgebieten oder der Gesundheits- und Krankenpflege beigezogen werden, deren Auswahl dem Vorsitzenden obliegt.
- (2) Sachverständigengebühren werden, falls sie nicht von der Haftpflichtversicherung einer Verfahrenspartei übernommen werden, vom

Land Vorarlberg nach den Tarifen des Gebührenanspruchsgesetzes bezahlt; hierauf sind Sachverständige vor ihrem Tätigwerden ausdrücklich hinzuweisen. In besonderen Fällen können auch höhere Gebühren zugesprochen werden. Die Prüfung der Sachverständigengebühren auf ihre Angemessenheit und deren Bestimmung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter; dessen Entscheidung ist für das Land Vorarlberg bindende Auszahlungsgrundlage.

### **§ 6 – Führung der Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen und Verhandlungen der Schiedskommission geeignete Räumlichkeiten, einen Schriftführer sowie die sonst erforderlichen administrativen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen über Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Vornahme aller für den Gang des Verfahrens erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

### **§ 7 – Parteien des Verfahrens**

Parteien des Verfahrens sind

- a) der Patient oder Klient und
- b) der Rechtsträger der Krankenanstalt oder der Pflege- und Betreuungseinrichtung oder der niedergelassene Angehörige der im § 2 Abs 1 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes genannten Berufe sowie die Träger einer betroffenen Haftpflichtversicherung.

### **§ 8 – Einleitung des Verfahrens**

- (1) Das Verfahren vor der Schiedskommission wird eingeleitet durch einen bei der Geschäftsstelle einzubringenden
  - a) Antrag eines Patienten oder Klienten, der Ansprüche aufgrund eines Patienten- oder Klientenschadens erhebt, oder
  - b) auf Antrag des Rechtsträgers einer Krankenanstalt oder einer Pflege- und Betreuungseinrichtung oder auf Antrag eines niedergelassenen Angehörigen der im § 2 Abs 1 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes genannten Berufe, gegen den Ansprüche aufgrund eines Patienten- bzw. Klientenschadens erhoben werden.
- (2) Der Antragstellung durch einen Patienten oder Klienten hat außer den Fällen des § 5 Abs 4 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes (Befassung durch den Landesvolksanwalt) eine Beratung mit der Patientenanwaltschaft voranzugehen.
- (3) Ein Verfahren vor der Schiedskommission kann nur so lange eingeleitet und geführt werden, als der Patienten- und Klientenschaden nicht im zivilgerichtlichen Verfahren geltend gemacht wird. Anträge können nur gestellt werden, wenn der Patienten- oder Klientenschaden nach dem 31. Dezember 1997 eingetreten ist.
- (4) Dem Antrag des Patienten oder Klienten sind anzuschließen
  - a) die Erklärung des Patienten oder Klienten, dass die gegenständliche Angelegenheit weder bereits durch ein ordentliches Gericht entschieden wurde, noch zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Gerichtsverfahren anhängig ist;
  - b) die Erklärung des Patienten oder Klienten, die Schiedskommission zu bevollmächtigen, alle Daten und Informationen von Krankenanstalten, niedergelassenen Angehörigen der im § 2 Abs 1 des Patienten- und

- Klientenschutzgesetzes genannten Berufe und Pflege- und Betreuungseinrichtungen einzuholen, die für das Verfahren erheblich sind;
- c) ein schriftlicher Bericht des Patientenanwaltes; nach Tunlichkeit sind diesem Bericht auch alle bereits im Rahmen der Vorprüfung des Falles eingeholten schriftlichen Unterlagen, insbesondere Krankengeschichten und Stellungnahmen der behandelnden Ärzte, anzuschließen.
- (5) Dem Antrag des Rechtsträgers oder niedergelassenen Angehörigen sind anzuschließen
    - a) die Erklärung des Patienten oder Klienten, dass die gegenständliche Angelegenheit weder bereits durch ein ordentliches Gericht entschieden wurde, noch zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Gerichtsverfahren anhängig ist;
    - b) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er auf die Einrede der Verjährung für die Zeit bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Schiedskommissionsverfahrens verzichtet.
  - (6) Die Geschäftsstelle hat den Antrag samt angeschlossenen Erklärungen und Stellungnahmen unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.

### **§ 9 – Verfahren**

- (1) Der Vorsitzende hat, wenn der Antrag vom Patienten oder Klienten stammt, zunächst eine schriftliche, binnen 14 Tagen abzugebende Erklärung des Antragsgegners einzuholen, ob er mit der Befassung des Streitfalles durch die Schiedskommission und einem Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die Zeit bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Schiedskommissionsverfahrens einverstanden ist.
- (2) Der Vorsitzende hat, wenn der Antrag vom Rechtsträger oder niedergelassenen Angehörigen stammt, zunächst eine schriftliche, binnen 14 Tagen abzugebende Erklärung des Antragsgegners einzuholen, ob er mit der Befassung des Streitfalles durch die Schiedskommission einverstanden ist. Falls der Patientenanwalt schon mit dem Streitfall befasst war, ist von diesem ein ebenfalls binnen 14 Tagen zu erstattender schriftlicher Bericht und – nach Tunlichkeit – auch alle bereits im Rahmen der Vorprüfung des Falles eingeholten schriftlichen Unterlagen, insbesondere Krankengeschichten und Stellungnahmen der behandelnden Ärzte, einzuholen.
- (3) Nach Vorliegen dieser Erklärung ist vom Vorsitzenden eine mündliche Verhandlung längstens binnen 4 Wochen einzuberufen. Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Mitglieder der Schiedskommission, allenfalls auch medizinische Sachverständige, die Streitparteien und ihre Vertreter, die Haftpflichtversicherung des Rechtsträgers oder des niedergelassenen Angehörigen (falls von diesem namhaft gemacht) und allenfalls sonstige Auskunftspersonen, wie z.B. behandelnde Ärzte und Pflegepersonen, einzuladen. Den weiteren Mitgliedern der Schiedskommission sind auch Kopien des Antrages und der sonstigen schriftlichen Unterlagen zuzusenden.
- (4) Die Schiedskommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden zumindest noch ein weiteres Mitglied (oder Ersatzmitglied) anwesend ist. Den Parteien ist bei der Verhandlung im erforderlichen Ausmaß ein Anhörungsrecht einzuräumen.
- (5) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich; die Parteien des Verfahrens haben aber die Möglichkeit, je zwei Personen ihres Vertrauens zur Verhandlung beizuziehen.

- (6) Nimmt eine gehörig geladene Partei an der Verhandlung nicht teil, so erfolgt die Behandlung dieses Falles in Abwesenheit dieser Partei.
- (7) Die Sachverhaltsermittlung ist ohne unnötigen Aufschub durchzuführen, eine Vertagung der Verhandlung soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, was etwa dann der Fall ist, wenn weitere Beweismittel aufzunehmen sind oder ein schriftliches Gutachten eingeholt werden soll.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterfertigen ist. Den Parteien (über deren Verlangen auch den Mitgliedern der Schiedskommission) sind Abschriften des Protokolles zuzusenden.
- (9) Die Schiedskommission hat das Verfahren einzustellen, wenn einer der Streitparteien sein Einverständnis mit dessen Durchführung zurückzieht, den Antrag nach § 8 Abs 1 der Geschäftsordnung zurückzieht oder wenn ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

### **§ 10 – Entscheidung**

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Beratung; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Beratung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterfertigen ist.
- (3) Das Verfahren endet durch eine Einigung der Parteien, die, wenn sie in der mündlichen Verhandlung erfolgt, im Protokoll festzuhalten ist, oder durch einen Lösungsvorschlag der Schiedskommission. Der begründete schriftliche Lösungsvorschlag ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter auszuarbeiten und den Parteien (über Verlangen auch den Mitgliedern der Schiedskommission) zuzustellen.

### **§ 11 – Parteienvertretung**

- (1) Der Patient oder Klient kann sich im Verfahren vom Patientenanwalt unterstützen lassen und auch in seiner Begleitung vor der Schiedskommission erscheinen.
- (2) Darüber hinaus kann sich der Patient oder Klient im Verfahren durch zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen und jede andere geeignete Person vertreten lassen. Über die Eignung nicht berufsmäßiger Parteienvertreter entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 12 – Verschwiegenheit**

- (1) Die bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn
  - a) das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt,
  - b) andere gesetzliche Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichten oder
  - c) die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 13 – Kosten**

Das Verfahren bei der Schiedskommission ist für die Streitteile kostenlos. Die Kosten einer allfälligen Rechtsvertretung haben die Parteien jedoch selbst zu tragen.

---

## **Ergänzung der Geschäftsordnung für die Schiedskommission nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz**

Mit dem Gesetz über die Änderung des Patienten- und Klientenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 21/2003, wurden u.a. die Aufgaben der Schiedskommission erweitert. Nach § 5a Abs 2 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes darf eine Patientenentschädigung Euro 5.000,- nur dann übersteigen, wenn die Schiedskommission einen Lösungsvorschlag erstattet hat.

Das Verfahren vor der Schiedskommission zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlags im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Patientenentschädigung richtet sich nach der bestehenden, von der Vorarlberger Landesregierung am 19.12.2000 genehmigten Geschäftsordnung mit folgenden Besonderheiten:

1. Partei des Verfahrens ist der Patient oder dessen Rechtsnachfolger.
2. Das Verfahren vor der Schiedskommission wird eingeleitet durch einen bei der Geschäftsstelle einzubringenden Antrag eines Patienten oder Rechtsnachfolgers, der ein Ansuchen auf Entschädigungsleistungen beim Patientenanwalt gestellt hat. Der Patientenanwalt hat dem Antrag einen schriftlichen Bericht und – nach Tunlichkeit – auch alle bereits im Rahmen der Vorprüfung des Falles eingeholten schriftlichen Unterlagen anzuschließen.
3. Der Verhandlung ist bei Erforderlichkeit der Patient oder Rechtsnachfolger und der Patientenanwalt beizuziehen.
4. Das Verfahren endet durch Erstattung eines schriftlichen Lösungsvorschlags der Schiedskommission oder durch Zurückziehung des Antrags des Patienten oder Rechtsnachfolgers.